

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1877

26 (1.4.1877)

Verordnungs-Blatt

der
Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Carlsruhe, den 1. April 1877.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen: —
 Sonstige Bekanntmachungen: Nr. 20016. B. Eistransporte im Niederländisch-Badisch-Württembergischen Güterverkehr. — Nr. 20200. B. Ausnahmetarif für Schienentransporte. — Nr. 20309. B. Frachtermäßigung auf Steintransporte. — Nr. 20328. B. Holztransporte von der Donau nach dem Elsaß. — Nr. 20178. T. Wagenübergang auf die Bahnstrecke Langolsheim-Clausthal. — Nr. 20381. B. Nachweisung über die Eigenthumsmerkmale der Eisenbahngüterwagen. — Nr. 20384. B. Betrieb der Ratonis-Protiviner Staatsbahn. — Nr. 20538. B. Reglement für den internationalen Wagenverband.

Allgemeine Verfügungen.

Sonstige Bekanntmachungen.

Gütertransport.

✗ Nr. 20016. B. Für Eistransporte in Ladungen von 10,000 Kilogramm in gedeckten Wagen von Rotterdam nach Stuttgart via Emmerich-Gießen-Frankfurt a. M. ist ein Specialfrachtsaß von 177,90 M. eingeführt worden. In dem Niederländisch-Badisch-Württembergischen Gütertarif vom 1. Februar 1869 ist hievon Vormerkung zu machen.

✗ Nr. 20200. B. Für den Transport von Eisenbahnschienen und Schienenbefestigungsmitteln in Ladungen von je 10,000 Kilogramm für je einen offenen Wagen von Stationen der Rheinischen Bahn nach Stationen der Badischen Bahn via Bingerbrück tritt am 1. April l. J. ein Ausnahmetarif in Kraft.

Dieser Tarif bildet einen Bestandtheil der Rheinischen Verbandstarife und haben daher auf die nach ihm abgefertigten Transporte die einschlägigen Bestimmungen des Rheinischen Verbandes Anwendung zu finden.

Exemplare des Tarifs werden den betreffenden Stationen zum Dienstgebrauch und zur unentgeltlichen Abgabe an das Publikum f. H. zugehen.

✗ Nr. 20309. B. Vom 1. April d. J. an wird der Artikel „Schieferthon“ zu den Sähen des vom 26. Februar d. J. an gültigen Ausnahmetarifs für Steintransporte befördert.

✗ Nr. 20328. B. Für Holztransporte, welche durch die Donaudampfschiffahrtsgesellschaft zu Wasser nach Passau verbracht und von da in Wagenladungen von 10,000 Kilogramm per Bahn weiter verfrachtet werden, kommen nach den nachverzeichneten Stationen die beigesezten Frachtsäße mit Wirkung vom 20. März l. J. zur Anwendung:

Passau-Steinburg	206,46 M.	} pro 10,000 Kilogramm.
„ Straßburg i. E.	196,46 M.	
„ Weixenburg	185,46 M.	

Der Frachtsaß nach Weixenburg findet jedoch nur für den Transport von Eisenbahnschwellen Anwendung, wogegen die übrigen Holztransporte nach dieser Station den seitherigen Frachtsäßen unterliegen.

Die Instradirung findet bis auf Weiteres über Altmühlacker-Marau-Lauterburg statt.

Materialsachen.

Nr. 20178. T. Nach einer Mittheilung des Directoriums der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft können auf der im Januar l. J. neu eröffneten Bahnstrecke von Langolsheim nach Clausthal wegen der vorhandenen starken Curven Wagen mit einem Radstande von mehr als 4,080 M., insbesondere also 3-achsige Wagen, nicht befördert werden.

Die Gütererpeditionen haben sich bei Versendung von dahin bestimmten Wagenladungen hiernach zu richten.

Nr. 20381. B. In der an den Güterwagen der Dux-Bodenbacher Eisenbahn angebrachten Eigenthums-Bezeichnung wird eine Aenderung in der Weise eintreten, daß an den Seitenwänden an Stelle der abgekürzten Firma: K. K. priv. D. B. G. die vollständig ausgeschriebene Firma: K. K. priv. Dux-Bodenbacher Eisenbahn angebracht wird.

Die an den Langträgern bei einzelnen Wagen noch vorhandene ausgeschriebene Firma der gedachten Bahn wird dagegen gelöscht werden.

In der Nachweisung über die Eigenthumsmerkmale der Eisenbahn-Güterwagen ist unter laufender Nr. 73^a hiernach die erforderliche Berichtigung vorzunehmen.

Nr. 20384. B. Nachdem der Betrieb der Rakonitz-Protiviner Staatsbahn, wie bereits mitgetheilt worden (s. Verordnungs-Blatt Seite 68) mit 1. März l. J. an die Verwaltung der Böhmisches Westbahn übergegangen ist, sollen Ersatzstücke zu den Wagen der erstgedachten Bahn unter der Adresse „Betriebs-Direction der K. K. priv. Böhmisches Westbahn und Rakonitz-Protiviner Staatsbahn in Prag“ und unbrauchbar gewordene (aber noch reparaturfähige) Wagenteile an die Werkstätte der Rakonitz-Protiviner Staatsbahn in Rakonitz eingeschendet werden.

Im Adressen-Verzeichnisse ist unter laufender Nr. 73^b hiervon entsprechende Vormerkung zu machen.

Die bisherigen Eigenthums-Merkmale der Rakonitz-Protiviner Staatsbahn erleiden keinerlei Abänderung.

Nr. 20538. B. Zwischen den Verwaltungen der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen, der Rheinischen Eisenbahn und der Bergisch-Märkischen Bahn einerseits und sämtlichen Französischen Bahnen, ausschließlich der Französischen Ostbahn, sowie sämtlichen Belgischen und Holländischen Bahnen, soweit solche nicht dem Verein Deutscher

Eisenbahn-Verwaltungen angehören, andererseits ist für die gegenseitige Wagenbenützung ein mit 1. Januar l. J. in Wirksamkeit getretenes Reglement vereinbart worden, welches nunmehr auch die diesseitige Verwaltung für den gegenseitigen Wagenverkehr mit den gedachten fremdländischen Bahnen angenommen hat.

Die für den Dienstgebrauch erforderlichen Exemplare von diesem Reglement werden den betreffenden Dienststellen und Beamten unverweilt zugesertigt werden und sind die darin enthaltenen Bestimmungen vorkommenden Falls sofort in Anwendung zu bringen.

Die bezüglichlichen Vorschriften entsprechen in vielen Stücken den Bestimmungen des Vereins-Wagenregulativs, doch finden sich auch zahlreiche, mehr oder weniger wesentliche Abweichungen von denselben, weshalb es nothwendig ist, daß die betreffenden Beamten und Bediensteten sich mit dem Inhalt fraglichen Reglements ohne Verzug genau bekannt machen.

Ein Verzeichniß der dem internationalen Wagenverbande angehörigen fremdländischen Bahnen wird baldmöglichst mitgetheilt werden.

Da für Wagen von einer Tragfähigkeit von mehr als 15 Tonnen oder 300 Centner besondere Miethsätze bestehen, so muß vorkommenden Falls im Tagesrapport ein entsprechender Vermerk beigelegt werden.

Auf den Artikel 50, die Umladung der auf der Rücktour abgelenkten Wagen und deren Weiterleitung auf die richtige Tour betreffend, sowie auf die Artikel 52—64, welche die Behandlung der Ladungs-Utensilien besprechen, wird hier besonders aufmerksam gemacht und deren genaue Beachtung anempfohlen.

Die für die Behandlung der Wagendecken diesseits bestehenden Vorschriften sind übrigens bis auf Weiteres auch im Verkehr mit den zum internationalen Verbande gehörigen Belgischen u. Bahnen einzuhalten und ist für die den losen Utensilien beizugebenden Begleitscheine vorerst noch das betreffende bisherige Formular zu verwenden.

Was endlich die Beschaffenheit und die Behandlung der auszutauschenden Wagen, sowie die Verpflichtung zur Tragung der Reparaturkosten und die Liquidirung der letzteren betrifft, so ist die baldige Einführung eines besonderen Reglements in Aussicht genommen; bis dahin sind die bezüglichlichen Bestimmungen des Vereins-Wagenregulativs auch für den Wagenverkehr im internationalen Verbande als maßgebend zu betrachten.